

Stellungnahme zum Referentenentwurf zu ProgRess III in der Fassung vom 10. Dezember 2019

KARLSTRASSE

21

60329 FRANK-

FURT

Ressourceneffizienz ist ein zentraler Aspekt zukunftsfähiger Nachhaltigkeit. Sie ist in der Kunststoffindustrie etablierte und gelebte Praxis, sowohl hinsichtlich des ganzheitlichen Lebenswegansatzes von Kunststoffprodukten als auch der gleichwertigen Ausgestaltung der Nachhaltigkeit in ihren drei Säulen der Ökologie, Ökonomie und der sozialen Aspekte. Ganzheitlicher Lebenswegansatz und Nachhaltigkeit sollten auch für ProgRess III der Leitmaßstab für die Ziele, Indikatoren und letztlich auch die Maßnahmen sein.

Im Entwurf zu ProgRess III sind für AGPU und PlasticsEurope auch die Maßnahmenvorschläge mit Werkstoffbezug wie auch hinsichtlich der Kreislaufwirtschaft von besonderer Bedeutung. Vor diesem Hintergrund nehmen PlasticsEurope und AGPU zum Referentenentwurf zu ProgRess III wie folgt Stellung.

Zum allgemeinen Teil

Die Fortschreibung von ProgRess hinsichtlich der Ziele einer effizienten Ressourcennutzung im Lebensweg, deren Einbindung in den aktuellen politischen Kontext sowie auch der vorgeschlagenen weiterführenden Umsetzungsfelder in der dritten Phase ab 2020 werden grundsätzlich begrüßt. Sie sind sowohl ausgewogen beschrieben als auch auf wesentliche neue Handlungsfelder konkretisiert. Auch die vorgeschlagenen Maßnahmen über den deutschen Rahmen hinaus, so hinsichtlich europäischer und globaler Initiativen wie etwa G7 oder G20 werden von der Kunststoffindustrie begrüßt.

Die sehr umfangreichen Vorschläge von Instrumenten und Maßnahmen, 118 an der Zahl, belegen die sehr weitreichenden Wirkbereiche der Ressourceneffizienz in Wertschöpfungsketten, Sektoren, Infrastrukturen usw. bis hin zu Forschung und Entwicklung sowie auch auf internationaler Ebene. Aufgrund der Vielzahl und der Unterschiedlichkeit der Notwendigkeiten zur Betrachtung der Ressourceneffizienz in den diversen Wirkungsbereichen können daher einzelne Indikatoren zur Messbarkeit von Ressourceneffizienz der Komplexität in der Praxis nicht gerecht werden. Daher können die Indikatoren und Ziele des Abschnitts 4 lediglich von allgemeiner Natur sein und somit nur eine sehr grobe Orientierung auf hoher Abstraktionsebene darstellen.

Indikatoren für den Sekundärrohstoffeinsatz im Abschnitt 4.4 werden vor dem Hintergrund des Ziels der Schonung von Primärrohstoffen durch den verstärkten Einsatz von Sekundärrohstoffen grundsätzlich unterstützt. Die ausgewählten Indikatoren können jedoch nur eine reine Materialbetrachtung widerspiegeln. Eine Lebenswegbetrachtung, welche insbesondere für Kunststoffprodukte in den diversen Anwendungsfeldern von Bedeutung ist – dies belegen diverse Studien unabhängiger Institute¹ –, können diese Indikatoren nicht abbilden. Aus diesem Grunde erscheinen die Rohstoffeinspar-Indikatoren DIERec und DERec für den Werkstoff Kunststoff unzureichend. So zeigt Abbildung 3 vom DIERec zum DERec lediglich einen Effekt bzgl. „Metalle“, wobei nicht zwischen Fe-, NE oder Leicht-Metallen differenziert ist, während die anderen Materialklassen keine Veränderung aufweisen. Auch die Werkstoffklassen „Mineralik und Nebenprodukte“ und „Biomasse“ sind undifferenziert aufgeführt. Wesentliche

¹ Siehe beispielsweise H. Pilz et al., The impact of plastics on life cycle energy consumption and green house gas emissions in Europe, denkstatt, Wien (2010)

Werkstoffe wie Glas, Papier, Verbunde, Holz usw. werden nicht dargestellt. Zudem fehlen der Jahresbezug in der Abbildung, die Datenbasis sowie die Ergebnisinterpretation und die Schlussfolgerung. Hinsichtlich des Stoffstrombilds zu Kunststoff wird auf die zweijährige Conversio-Erhebung verwiesen, welche eine vollumfängliche und verifizierte Datenbasis für den Werkstoff Kunststoff im gesamten Lebensweg darbietet².

Zum speziellen Teil

Im Folgenden wird zu kunststoffrelevanten Aspekten einzelner Abschnitte bzw. Maßnahmen Stellung bezogen und konkrete Vorschläge zur Abänderung gegeben.

Abschnitt 5.2.2. „Worum es geht“

Dass ein sinnvoller Ersatz von Primärrohstoffen durch Sekundärrohstoffe sich sowohl an ökologischen wie ökonomisch Kriterien orientiert, wird im Grundsatz begrüßt. Allerdings sollte es nicht das alleinige Ziel sein, Produkte ressourcenarm herzustellen. Dies kann in einigen Bereichen durchaus gegenteilige Effekte bewirken, etwa wenn ein zu dünn ausgestaltetes Produkt zu schnellerem Verschleiß führt oder nicht lange genug haltbar ist. Deshalb muss bei der Ressourceneffizienz nicht die reine Materialbetrachtung eines Produktes, sondern die Produktfunktion vorangestellt werden, so beispielsweise die Schutzfunktion des Füllgutes einer Verpackung oder die Isolierfunktion eines Dämmstoffes im Bau usw.

Daher sollte es heißen: „... dass Produkte **ressourceneffizient** hergestellt [...] werden.“

Maßnahme 21

Dass „Produkte, bei denen Primärrohstoffe durch Recyclingmaterialien ersetzt werden, im Allgemeinen Ressourcen [schonen] und zum Umweltschutz [beitragen]“, trifft gemäß vorgenannter Erläuterung nur bei einer rein materiellen Betrachtung zu. Insbesondere beim Werkstoff Kunststoff greift dies jedoch signifikant zu kurz. Denn hohe Beiträge zum Umweltschutz werden insbesondere in der Nutzenphase erreicht¹. Bei einer materiellen Betrachtung gilt eine solch pauschale Darlegung nur, wenn Werkstoffe in Neuwarequalität durch Rezyklate im Verhältnis von nahezu 1:1 ersetzt werden können. Hierzu gibt es durchaus zahlreiche Beispiele wie etwa beim Recycling von Getränkeflaschen, Chemiepaletten, Landwirtschaftsfolien, Fensterprofile, Rohre usw., siehe auch Beispiele in der Conversio-Erhebung². Es gibt aber auch zahlreiche Beispiele, bei denen ein derart hoher Substitutionsfaktor nicht erreicht wird. Ökologisch betrachtet kommen etwa Mischrezyklate, welche Holz oder Beton in Bauanwendungen ersetzen, an diese Substitutionsleistung bei weitem nicht heran³. Sie sind daher – ökologisch gesehen – gegenüber primär basierten Werkstoffen benachteiligt. Gleichwohl haben auch derartige Mischrezyklate ihre Berechtigung im Markt gefunden und sich in diesen Bereichen etabliert. Grundsätzlich ist die Herstellung von Rezyklaten, sei es durch mechanisch/physikalische oder chemische Verfahren, aufwändig und erfordert zusätzliche Ressourcen etwa durch Aufbereitung, Selektierung, Säuberung, Konfektionierung usw. Dieser zusätzliche Aufwand muss bei der ökologischen Bewertung der Ressourceneffizienz mitbetrachtet werden. Aus diesem Grunde ist die Herstellung von Rezyklaten nicht per se ressourcen-effizienter als von Primärware.

Auch eine Ausweisung von Rezyklatgehalten ist im Allgemeinen nicht sinnvoll. Sie mag in Einzelfällen berechtigt sein und wird bereits von einigen Endproduktherstellern beworben. Entscheidend für den Einsatz von Rohstoffen in einem Werkstoff oder Produkt, wie hier Kunststoff, sei es auf Basis primärer, sekundärer oder erneuerbarer Rohstoffe, sind die für das Endprodukt zu erfüllenden Werkstoffspezifikationen. Diese sind von der Rohstoffbasis grundsätzlich unabhängig.

² C. Lindner, Stoffstrombild Kunststoffe in Deutschland 2017, Conversio Market & Strategy GmbH, Mainaschaff (2018)

³ M. Heyde, M. Kremer, Recycling and Recovery of Plastics from Packaging in Domestic Waste, LCA Documents, Vol. 5, ecomed publishers, Landsberg (1999)

Daher sollten die ersten drei Sätze dieser Maßnahme wie folgt umformuliert werden:

*„Produkte, bei denen Primärrohstoffe durch Recyclingmaterialien ersetzt werden, schonen **bei einer materiellen Betrachtung** Ressourcen und tragen zum Umweltschutz bei. Voraussetzung für bewusste Kaufentscheidungen **ist die Kenntnis über die Verwendung rezyklathaltiger Produkte, z. B. im Bereich der öffentlichen Beschaffung (Streichung)**. ~~Bis auf wenige Ausnahmen sind derartige Informationen bislang nicht verfügbar oder nur unter großem Aufwand ermittelbar.~~ Im Zusammenspiel ...“*

Die Einführung einer standardisierten Kennzeichnung wird begrüßt.

Im Übrigen sollte eine einheitliche und eindeutige Terminologie verwendet werden. So ist der Begriff „Recyclingkunststoff“ nicht definiert. Und er ist unspezifisch und sogar irritierend, da in einem Begriff ein Verfahren – Recycling – und ein Produkt bzw. Werkstoff – Kunststoff – vermischt werden. Um Verwechslungen zu vermeiden, sind deshalb zweifelsfreie Begriffe zu verwenden wie etwa „Recycling“, „Kunststoff“ oder „Rezyklat“. Diese sind in einschlägigen Normen wie etwa ISO 472 oder ISO 15270 klar definiert und sollten daher auch in ProgRes III angewendet werden.

Abschnitt 5.2.5 „Worum es geht“

Die Kunststoffindustrie unterstützt die dargelegten Ziele und Handlungsbereiche hinsichtlich ressourcenschonenden Abfall- und Abwassermanagements sowie einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft, welche im Kreislaufwirtschaftsgesetz mit seinen untergesetzlichen Regelungen etabliert ist. Allerdings darf hier hinsichtlich der Aspekte bzw. *„Chemikalien und Schadstoffen in Produkten“* das Stoffrecht nicht auf das Abfallrecht übertragen werden. So müssen Produkte, welche in Verkehr gebracht werden, d.h. inklusive der Betrachtung ihrer häufig komplexen Zusammensetzung, das grundlegende Produktsicherheitsrecht erfüllen. Deshalb ist eine Stoffbetrachtung im Abfallrecht nicht sinnvoll. Vielmehr ist das einschlägige Stoffrecht zu beachten. Dies gilt auch für die Herstellung von Rezyklaten, welche gleichsam Vorgaben der Produktsicherheit beachten müssen. Aus diesem Grunde begrüßt und verweist die Kunststoffindustrie auf die Handlungshilfe „REACH und Kunststoffrecycling“ des Umweltbundesamtes⁴.

Insofern sollte ab dem 3. Satz auf Seite 44 wie folgt abgeändert werden:

*„Die Abfallvermeidungsbestrebungen sind weiter auszubauen und zu intensivieren (**Streichung**) und das hochwertige Recycling wertstoffhaltiger Abfälle zu stärken. **Für Produkte aus Recyclingverfahren, z.B. Rezyklate bei Kunststoffwerkstoffen, sind Vorgaben des Produktsicherheitsrechtes zu beachten. Für eine erfolgreiche...**“*

Maßnahme 45

Die Umsetzung der europäischen Einwegkunststoffrichtlinie in deutsches Recht sollte mit Bedacht erfolgen und nicht über EU-Maßgaben hinausgehen, insbesondere wenn auch Maßnahmen für andere Einwegprodukte angedacht sind. Hinsichtlich weiterer Erörterungen Entscheidungen auf Faktenbasis zu stellen, so etwa von Studien, wird ausdrücklich begrüßt. Vor diesem Hintergrund wird auf die Position des BDI vom 23.8.2018 sowie auf unsere Schreiben an BMU und BMWi vom 7.12.2018 verwiesen.

Maßnahme 51

Die Kunststoffindustrie unterstützt grundsätzlich die etablierte und bewährte privatwirtschaftlich organisierte Produktverantwortung im Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und setzt sich für deren Fortbestand ein. Bei der nun anstehenden Umsetzung der europäischen Abfallrahmenrichtlinie durch Revision des KrWG ist auf eine 1:1- und nicht darüber hinausgehende Umsetzung zu achten. Die am Ende dieser Maßnahme 51 aufgelisteten Pflichten dürfen jedoch nicht für alle Einzelmaßnahmen als Pflichten dargelegt werden. So fordert Artikel 8 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie in der Tat, dass bestimmte Hersteller von

⁴ D. Jepsen et al., REACH und Kunststoffrecycling, UBA-Texte 55/2011, Dessau (2011)

bestimmten Einwegprodukten an der Kostentragung für die Reinigung beteiligt werden sollen. Diese Maßgabe gilt jedoch nicht automatisch für alle Produkte und alle Branchen.

Darüberhinaus darf die Pflicht dieser Einzelmaßnahme für einen Rezyklateinsatz nicht auf andere Bereiche übertragen werden. So besteht eine solche Pflicht zum Rezyklateinsatz in aktuellen gesetzlichen Regelungen nicht. Lediglich im Rahmen der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird derzeit darüber beraten, inwieweit eine Ermächtigungsgrundlage für einen bevorzugten Rezyklateinsatz geschaffen werden soll.

Die deutsche Kunststoffindustrie hat sich zum Novellierungsentwurf positioniert und gefordert, dass anstelle eines bundesdeutschen Alleingangs dieses Thema zunächst auf europäischer Ebene zu beraten ist, etwa um nationale Marktverzerrungen zu vermeiden⁵. ProgRess III darf diesem schwierigen Dialogprozess weder vorgereifen noch Vorfestlegungen treffen. Zudem sollten in ProgRess insbesondere auch freiwillige Lösungen ermöglicht werden. Diese würden durch eine Vorfestlegung auf eine Pflicht allerdings konterkariert.

Vor diesem Hintergrund sollte der letzte Satz dieser Maßnahme wie folgt abgeändert werden:

*„Mit der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie werden einzelne Verantwortungsbereiche fortentwickelt, so z.B. **hinsichtlich der Sensibilisierung von Konsumenten, Anreize zum Rezyklateinsatz, (Streichung) Unterstützung von Systemen zur Wiederverwendung und Reparatur, sowie der Beteiligung an Kosten für die Reinigung der Umwelt.**“*

Maßnahme 52

Bei der Rezyklateninitiative des BMU wird insbesondere der Dialogprozess mit den relevanten Akteuren der Wertschöpfungskette begrüßt. Soweit hier Kunststoffe betroffen sind, sollte daher auch die Kunststoffindustrie, vertreten durch die Kunststoffhersteller, PlasticsEurope Deutschland e.V., die Kunststoffverarbeiter, GKV mit seinen Trägerverbänden, sowie der Kunststoffmaschinenbau, VDMA, eingebunden werden.

Bei der Intention der Bundesregierung zur Beförderung des Rezyklateinsatzes wird insbesondere empfohlen, die Qualität des jeweiligen Werkstoffes zu beachten. Denn nur dann können die praktischen Anforderungen an Praxistauglichkeit, Haltbarkeit, Produktnutzen, Produktsicherheit uvm. erfüllt werden. Freiwillige Instrumentarien der Wirtschaft und vor allem auch Normen und Standards werden als geeignete Mittel für den Rezyklateinsatz angesehen. Einsatzpflichten, wie in Maßnahme 51 dargelegt, sind hingegen nicht zielführend, siehe oben.

Auch die Initiative der Bundesregierung zur Technologieentwicklung wird in diesem Zusammenhang begrüßt. Ebenso unterstützen AGPU und PlasticsEurope Maßnahmen zur Standardisierung und Zertifizierung von Produkten und Werkstoffen, auch von Kunststoffrezyklaten. Vor diesem Hintergrund wird auch die prioritäre Maßnahme 53 unterstützt.

Maßnahme 56

Bei dieser Maßnahme passen Titel und Inhalt nicht. Während der Titel auf die Qualität der Rezyklate abstellt, befasst sich der Text nicht mit der Qualität von Rezyklaten, sondern lediglich der Quantität, indem eine Beförderung von Rezyklaten aus Elektroaltgeräten v.a. durch Separationspflichten vorgeschlagen wird. Zunächst ist festzustellen, dass aus Elektroaltgeräten keine Rezyklate per se anfallen. Vielmehr können durch die Behandlung von Elektroaltgeräten Abfallfraktionen entstehen, welche anschließend auf bestimmte Weise behandelt werden. Hierbei fallen aufbereitete Fraktionen an, die weiter behandelt und verwertet werden. Soweit hieraus ein Stoffstrom einem Recyclingverfahren zugeführt wird, sind die daraus entstehenden Produkte schließlich Rezyklate. Diese sind Werkstoffe, die ganz bestimmten Materialanforderungen unterliegen, s.o., damit diese in entsprechenden Endverbraucherprodukten eingesetzt werden können. Anstelle einer Pflicht zur Separation oder

⁵ Gemeinsame Stellungnahme der deutschen Kunststoffindustrie zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-AbfRRL, GKV/PlasticsEurope/VDMA, Berlin/Frankfurt, 9. September 2019

Demontage ist es wichtig, dass zur Nutzung der technologischen wie infrastrukturellen Möglichkeiten in der Praxis ausreichend Freiraum gewährt wird. Wichtige unterstützende Instrumentarien sind v.a. Normen und Standards, welche z.T. auf deutscher und europäischer Ebene bei DIN bzw. CEN bereits bestehen. Grundsätzlich sollten die Anforderungen nicht über EU-Maßgaben etwa gemäß der EU-WEEE-Richtlinie oder der EU-Altfahrzeugrichtlinie hinausgehen und in Deutschland allenfalls 1:1 umgesetzt werden.

Hinsichtlich der Qualität von Rezyklaten wird auf die o.g. UBA-Texte⁴ verwiesen sowie auf den Maßnahmenvorschlag 53, welcher ausdrücklich unterstützt wird.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen sollte Maßnahme 56 klarstellend überarbeitet werden.

Maßnahme 58

Der Text dieser Maßnahme entstammt zum überwiegenden Teil dem § 21 Abs. (1) und (4) des Verpackungsgesetzes, welches just zum 1.1.2019 in der Hauptsache in Kraft getreten ist. Insofern stellt diese Maßnahme keine Maßnahme von ProgRes III dar und sollte daher im Rahmen von ProgRes gestrichen werden.

Zudem sind wesentliche Maßgaben des VerpackG in der Maßnahme 58 nicht beachtet, so der essentielle Zusatz „*unter Berücksichtigung der Praxis der Sortierung und Verwertung*“ im Abs. (1) Nr. 1.

Maßnahme 58 darf nicht aus dem Gesamtkontext der Regelungen der Produktverantwortung sowie der praktischen Umsetzung, etwa durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister inklusive der Standardisierungs- und Dialogprozedere herausgelöst werden. Eine doppelte Befassung und gar ohne den Gesamtkontext des VerpackG im Rahmen von ProgRes ist nicht zielführend. Daher sollte Maßnahme 58 gestrichen werden.

Maßnahme 71

Ohne Kohlenstoff, engl.: carbon, ist eine (organische) Chemie- und Kunststoff-Wirtschaft nicht möglich. Daher darf in dieser Maßnahme Dekarbonisierung nicht als ein Ziel unterstellt oder gar vorangestellt werden. Maßgaben der Ressourceneffizienz und der Kreislaufwirtschaft sind im Entwurf zu ProgRes III bereits hinreichend enthalten. Daher wird empfohlen, den letzten Satz der Maßnahme 71 auf das Ziel dieser Maßnahme, nämlich das Forschungsprogramm zu Klima- und Ressourcenschutz, fokussierend zu verkürzen.

Maßnahme 72

Forschung und Entwicklung sowie Innovation mit dem Ziel einer „ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft“ werden ausdrücklich begrüßt. Um sowohl im Bereich mechanisch/physikalischer als auch chemischer Recyclingverfahren Erfolge zu erzielen, die später in der Praxis Anwendung finden, wird empfohlen, dass frühzeitig die relevanten Akteure der kompletten Wertschöpfungskette eingebunden werden.

Maßnahme 77

Die Beachtung und die Arbeiten zur Ressourceneffizienz auf internationaler Ebene, so bei G7 und G20 werden ausdrücklich begrüßt. Maßnahme 77 befasst sich jedoch nicht mit Ressourceneffizienz, sondern mit Meeresschutz. Gleichwohl stimmen die Kunststoffherzeuger den Bemühungen der Bundesregierung zur Eindämmung der Umwelt oder der Meere mit unkontrollierten Kunststoffeinträgen voll zu. Aus diesem Grunde stehen AGPU und PlasticsEurope zum Dialog und zur Unterstützung im Rahmen der europäischen und internationalen Netzwerke bereit. Zudem verlangt diese Maßnahme die übergreifende Einbindung von Expertisen und Ressorts, sei es im Bereich der Wirtschaft als auch der Verwaltung.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, für den Meeresschutz in Maßnahme 77 auf die bestehenden abfallgesetzlichen Regelungen wie etwa EU-Rahmenrichtlinien, EU-Ver-

bringungsrichtlinie, Basler Konvention und OECD-Leitlinien zu verweisen und die Bedeutung nationaler Umsetzungen gesetzlicher Regelungen inklusive Vollzug und Kontrollmechanismen wie etwa IMPEL in Europa zu betonen. Ziel muss eine geordnete und wirksame Abfallerfassung sein. Auch Wissenstransfer ist ein geeignetes Mittel, um zu diesem Ziel beizutragen.

Zielführend sind globale Anknüpfungspunkte hinsichtlich Ressourceneffizienz, so bei G7/G20, OECD, WBCSD usw. Insofern wird insbesondere Maßnahme 78 bzgl. der G7-/G20-, OECD-Prozesse usw., v.a. mit Bezug auf Ressourceneffizienz, begrüßt.

Maßnahme 91

Umweltprodukterklärungen folgen anerkannten Verfahren gemäß internationaler Norm, so ISO 14020 ff. Insofern sind diese freiwillige Maßnahmen; sie sollten daher in keinem Falle verpflichtend eingeführt werden. Daher sollte der Titel dieser Maßnahme wie folgt verkürzt werden: „*Umweltproduktdeklarationen für Bauprodukte (EPD)*“ (**Streichung**).

Für das Ziel nachhaltiger Bauprodukte kann eine Nachhaltigkeitszertifizierung eine geeignete Maßnahme sein. Ein „Carbon Footprint“ wiederum reflektiert nur einen Teilbereich der Wirkkategorien innerhalb der Umweltsäule der Nachhaltigkeit. Auch andere Instrumente bzw. Kriterien für eine ganzheitliche Bewertung sollten als geeignete Instrumente anerkannt werden. Daher sollte der 1. Satz wie folgt abgeändert werden:

*„Als Grundlage für Nachhaltigkeitszertifizierungen und für die Berechnung eines „Carbon Footprint“ **können Gebäudeökobilanzen hilfreich sein**, z. B. durchgeführt mit der...“*

Gleichsam ist auch in der Maßnahme 93 von verpflichtenden Instrumenten abzusehen und entsprechend den vorgenannten Ausführungen umzuformulieren.

Ausdrücklich sollten die Umwelt- und Nachhaltigkeitskriterien mit den betroffenen Akteuren beraten werden. Deshalb werden entsprechende Dialogprozesse vorgeschlagen, welche bei dieser Maßnahme idealerweise noch ergänzt werden sollten.

Maßnahme 96

Die Kunststoffindustrie begrüßt diese Maßnahme. Denn dadurch werden in der Tat spezifische Recyclinglösungen ermöglicht. Ein positives Beispiel ist etwa Rewindo, durch das ein erfolgreiches Kunststoff-Fensterrecycling aufgebaut werden konnte, dies in Eigenverantwortung der Wirtschaft ohne verpflichtende Vorgaben. Weitere Rücknahmesysteme sind etabliert, so im Bereich von Rohren, Bodenbelägen, Dachbahnen, Kabeln usw. Um derartige Systeme noch weiter zu befördern, wird der Bundesregierung und den Bundesländern empfohlen, dass bei der Genehmigung für Abbruch, Aufbereitung und Verwertung auf notwendige Freiräume zu achten ist, damit neue Rückbau- und Verwertungssysteme etabliert und bestehende ausgebaut werden können.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Aspekte und Vorschläge sollten einzelne Maßnahmen im Entwurf zu ProgRess III überarbeitet und weiterentwickelt werden. Der ausgewogene allgemeine Teil sollte beibehalten bleiben.

Frankfurt/Bonn, 15. Januar 2020

gez.

